

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

E-Mail
Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landesbaudirektion

nachrichtlich:
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
StMB-22-4323-6-1-1

Bearbeiterin

München
30.01.2024

Telefon
(089) 2192

E-Mail

Hinweise zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Staatstraßen wegen § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Bei der Durchführung von Schutzgüterabwägungen sind nach § 2 S. 1 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang einzustellen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) sind Anlagen in diesem Sinne. Sie sind zudem bauliche Anlage im Sinne des Straßenrechts und unterliegen folglich den anbaurechtlichen Vorgaben nach Art. 23 und 24 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Für Bundesfernstraßen wird auf den neuen § 9 Abs. 2c FStrG verwiesen.

1. PV-Freiflächenanlagen in der Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG

Außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten dürfen nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m jeweils vom äußeren Rand der Fahrbahndecke nicht errichtet werden. Die

Erteilung einer Ausnahme von diesem Verbot ist nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG möglich, wenn die dort genannten verkehrlichen und straßenbaulichen Belange (straßenrechtliche Belange) nicht entgegenstehen.

Wegen § 2 S. 1 EEG ist nun eine Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen in der Anbauverbotszone von Staatsstraßen möglich, sodass für viele PV-Vorhaben für diese Inanspruchnahme eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen werden kann. Ob eine Inanspruchnahme mit den straßenrechtlichen Belangen vereinbar ist und um das Maß der Inanspruchnahme feststellen zu können, müssen bei der Entscheidung immer die konkreten Umstände des Einzelfalls bewertet werden. In der Regel ist eine Inanspruchnahme von Flächen im Bereich der Anbauverbotszone für solche Zwecke straßenrechtlich möglich, wenn nicht die Flächen wie folgt beansprucht werden bzw. geplant sind:

- Straßengrundstück mit Straßenbestandteilen nach Art. 2 BayStrWG
- Auswahlflächen zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen
- Bereits konkret geplante Flächen für Neu-/Ausbaumaßnahmen
- Tauschflächen des Grunderwerbs
- Andere Zweckbestimmungen

Verkehrliche Belange

Zudem ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ununterbrochen aufrecht erhalten bleiben. Von den PV-Freiflächenanlagen darf daher für die Verkehrsteilnehmenden keine Blendwirkung ausgehen, weshalb insoweit geeignete Gutachten oder Nachweise vorzulegen sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Bauherr schlüssig darlegt, dass aufgrund der Lage der Anlage von vornherein keine Blendwirkung zu erwarten ist. Weiter muss der Anfahrerschutz

nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) sichergestellt sein. Bei bereits bestehenden Fahrzeug-Rückhaltesystemen muss hinsichtlich einer ausreichenden Schutzwirkung (Aufhaltstufe) die künftige Situation neu beurteilt werden. Dies kann ggf. zu anderen Fahrzeug-Rückhaltesystemen führen. PV-Freiflächenanlagen sind in Gefährdungsstufe 1 einzuordnen und können daher erst außerhalb des erweiterten kritischen Abstands

nach RPS 2009 (Bild 3: 11,5 m im ebenen Gelände) ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme errichtet werden. Ist eine Installation innerhalb dieses Abstands vorgesehen, sind Schutzeinrichtungen notwendig. Allerdings sollte die Errichtung von neuen Fahrzeug-Rückhaltesystemen für die Absicherung von PV-Freiflächenanlagen entsprechend RPS 2009 Abschnitt 3.1, Abs. 2 möglichst vermieden werden.

Neben der PV-Freiflächenanlage selbst können sich die vom Bauherren vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen wie Grünpflegearbeiten und Wartungsarbeiten an der Anlage oder Einrichtungen wie eine Einzäunung auf die verkehrlichen Belange auswirken. Dies wäre gegebenenfalls bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Straßenbauliche Belange

Im Hinblick auf die straßenbaulichen Belange sind wegen der unterschiedlichen Zeiträume zwischen dem Betriebszeitraum der PV-Anlagen und den Planungs-/Realisierungsvorläufen an Staatsstraßen bei der straßenrechtlichen Entscheidung Widerrufsvorbehalte oder eine Befristung zu berücksichtigen, die bauordnungsrechtliche Rückbauverpflichtungen als Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung zur Folge haben. Bedarf es keiner Baugenehmigung ist der Widerrufsvorbehalt bzw. die Befristung in der straßenrechtlichen Entscheidung zu treffen. Werden PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken errichtet, weisen wir insoweit auf das Muster der Nutzungsverträge aus den Nutzungsrichtlinien (Anlage C 1) hin. Bei einer vorgesehenen Inanspruchnahme von Tauschgrundstücken erinnern wir an die Ziffer 5 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern über die Grundstücke der staatlichen Straßenbauverwaltung (Besonderes Grundvermögen Straßen) vom 21. Januar 2009 (AllMBl. S. 70).

Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass von Staatsstraßen wegen des auf ihnen stattfindenden Verkehrs Emissionen (Staub, Schmutz, Stein- und Schneewurf, etc.) ausgehen. Diese Emissionen können sich in Anbauverbotszonen aufgrund der geringen Entfernung auf die PV-Freiflächenanlagen auswirken. Dies liegt jedoch in der Verantwortung des Bauherrn.

2. PV-Freiflächenanlagen in der Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 Bay-StrWG

Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG gilt in einer Entfernung bis zu 40 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke der Staatsstraße eine Anbaubeschränkungszone für die Errichtung bzw. für die erhebliche Änderung einer baulichen Anlage. Eine Genehmigung kann nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden. Falls keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, trifft die Straßenbaubehörde eine eigene Entscheidung (vgl. Art. 24 Abs. 3 S. 2 BayStrWG).

Bei der Entscheidung über bauliche Anlagen in der Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 BayStrWG ist § 2 S. 1 EEG ebenfalls zu berücksichtigen. Es besteht in dieser Zone lediglich ein Einvernehmensvorbehalt und kein grundsätzliches Verbot für bauliche Anlagen. Ebenso sind bei dieser Entscheidung die straßenrechtlichen Belange nach Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayStrWG zu beachten, weshalb grundsätzlich die gleichen Anforderungen an den Bauherren zu stellen sind, wie im Bereich der Anbauverbotszone.

3. Bebauungsplanverfahren

In einem Bebauungsplanverfahren wirken die Straßenbaubehörden weiterhin nach Art. 23 Abs. 3 BayStrWG (ggf. i.V.m. Art. 24 Abs. 4 BayStrWG) mit, indem sie die straßenrechtlichen Belange vorbringen. Den Belangen kann im Verfahren durch eine Befristung des Bebauungsplans sowie andere Festsetzungen Rechnung getragen werden. § 2 S. 1 EEG ist von der den Bebauungsplan aufstellenden Behörde zu beachten.

Werden von einem Staatlichen Bauamt Aufgaben der Straßenbaubehörde nach Art. 23 und Art. 24 BayStrWG für eine Kreisstraße wahrgenommen, gelten die vorherigen Ausführungen entsprechend für deren Anbaubereiche. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird für die Kreisstraßen ein entsprechendes Vorgehen empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Halser
Ministerialrätin